

RA Cornelius Knappmann-Korn · Akazienstraße 30 · 10823 Berlin

Fa.  
J. J. Darboven GmbH & Co. KG  
Pinkertweg 13

22113 Hamburg

vorab per Fax 040 73335-116

Tel 030-78 00   
Fax 030-78 00   
kontakt@ck-k.de  
Akazienstraße 30  
10823 Berlin

in Zusammenarbeit mit  
Rita Sehrbrock  
*Avocate à la Cour*  
2, rue de la Réunion  
F-92500 Rueil-Malmaison  
Tel. +33 9 88 42 98 84  
avocates-sehrbrock@orange.fr

Termine  
nach Vereinbarung

Berlin, den 8. Dezember 2021  
Mein Zeichen: 120-21

**Mövenpick green caps**  
„biologisch abbaubar“, „kompostierbar“

Sehr geehrte Damen und Herren.

gem. der anliegenden Vollmacht hat mich der foodwatch e.V. beauftragt, ihn Ihnen gegenüber zu vertreten. Mein Mandant ist als qualifizierte Einrichtung nach § 4 UKlaG in die entsprechende Liste beim Bundesamt für Justiz eingetragen.

Im Namen meines Mandanten mahne ich ihr folgendes Verhalten ab:

Sie bringen Ihr Produkt „Mövenpick green cap“ in einer Packung in Verkehr, auf deren Vorderseite es u.a. heißt: „Biologisch abbaubar biodegradable“. Das erweckt beim Verbraucher den Eindruck, die Kapseln könnten von natürlichen Organismen spontan verarbeitet werden. tatsächlich aber können sie nur industriell kompostiert werden, wobei die Verarbeitung durch Organismen erheblich unterstützt werden muss. Diese Werbeaussage führt den Verbraucher also in die Irre.

Außerdem heißt es auf der Vorderseite der Verpackung: „Kompostierbar compostable“. Das erweckt beim Verbraucher den Eindruck, die Kapseln würden tatsächlich kompostiert und zwar in Anlagen, in denen sie von Organismen spontan verarbeitet werden. Tatsächlich aber können sie nur industriell verarbeitet werden (s.o.), wozu nur wenige lokale Abfallentsorger in Deutschland in der Lage sind. Diese Werbeaussage führt den Verbraucher also in die Irre.

Das Sternchen ändert daran nichts. Denn es verweist nicht explizit auf die Oberseite der Verpackung, wo es dann heißt: „industriell kompostierbar industrially compostable“, also ohnehin nur einer der beiden zuvor erregten Irrtümer aufgeklärt wird. Die Erläuterungen in der Innenseite der Verpackung interessieren hier nicht, weil der Verbraucher sie erst zur Kenntnis nehmen kann, nachdem er das Produkt gekauft hat.

Gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG verlangt mein Mandant deshalb von Ihnen, Ihr Produkt künftig nicht mehr so zu bewerben. Zugleich sollen Sie sich gem. §§ 13 Abs. 1, 13a Abs. 5 UWG einer Vertragsstrafe für den Fall unterwerfen, dass Sie Ihre Unterlassungspflicht verletzt werden.

Die von Ihnen gem. § 13 Abs. 3 UWG zu ersetzenden Kosten betragen 2.002,41 € - berechnet auf der Basis eines Gegenstandswertes von 50.000 € mit einer 1,3 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG (1.662,70 €), der Pauschale für Post- u. Telekommunikationsleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG (20,00 €) und der gesetzlich USt von 19 % gem. Nr. 7008 VV RVG (319,71 €).

Sie sind aufgefordert, die beigegefügte Unterlassungserklärung von einem Vertretungsberechtigten unterzeichnen zu lassen und mir so zurückzusenden, dass sie hier innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Briefes eintrifft. Andernfalls werde ich meinem Mandanten raten, eine entsprechende einstweilige Verfügung zu erwirken. Die Kosten der Abmahnung sind ebenfalls innerhalb der gesetzten Frist zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

(Knappmann-Korn, RA)

## Unterlassungserklärung

der J. J. Darboven GmbH & Co. KG, vertreten durch die J. J. Darboven  
Verwaltung GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Albert  
Darboven u.a., Pinkertweg 13, 22113 Hamburg,

Schuldnerin

gegenüber

dem Foodwatch e.V. vertreten durch seinen Vorstand bestehend aus  
Jörg Rohwedder u. Dr. Chris Methmann, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin

Gläubiger

1. Die Schuldnerin verpflichtet sich wie folgt gegenüber dem Gläubiger: Sie wird ihr Produkt „Mövenpick green cap“ nicht mehr in Verpackungen in Verkehr bringen, auf denen es außen heißt: „biologisch abbaubar“ – in welcher Sprache auch immer.
2. Die Schuldnerin verpflichtet sich wie folgt gegenüber dem Gläubiger: Sie wird ihr Produkt „Mövenpick green cap“ nicht mehr in Verpackungen in Verkehr bringen, auf den es außen heißt: „Kompostierbar“, ohne zugleich in unmittelbarer Nähe oder durch einen Verweis auf eine genau bezeichnete Außenseite der Verpackung (1) darauf hinzuweisen, dass damit eine „industrielle Kompostierung gem. Standard EN 13432“ gemeint ist, und (2) anzugeben, welcher prozentuale Anteil der lokalen Abfallwirtschaftsunternehmen dazu tatsächlich in der Lage ist – in welcher Sprache auch immer. Solange nicht mindestens die Hälfte der Abfallwirtschaftsunternehmen in der Lage ist, die Kapseln des Produktes „Mövenpick green caps“ gem. Standard EN 13432 zu entsorgen, wird die Schuldnerin ihr Produkt nicht mit „kompostierbar compostable“ bewerben – in welcher Sprache auch immer.
3. Die Schuldnerin verpflichtet sich wie folgt gegenüber dem Gläubiger: Sie wird für den Verstoß gegen die zu 1. oder 2. genannten Unterlassungspflichten an den Gläubiger eine angemessene Vertragsstrafe zahlen.
4. Die Schuldnerin verpflichtet sich wie folgt gegenüber dem Gläubiger: Sie wird dem Gläubiger Kosten in Höhe von 2.002,41 € ersetzen, die dem Gläubiger entstanden sind, weil er den RA C. Knappmann-Korn beauftragt hat, die vergangenen Verstöße gegen die Unterlassungspflichten zu 1. und 2. abzumahnen.

Hamburg, den .....

(für die Schuldnerin)